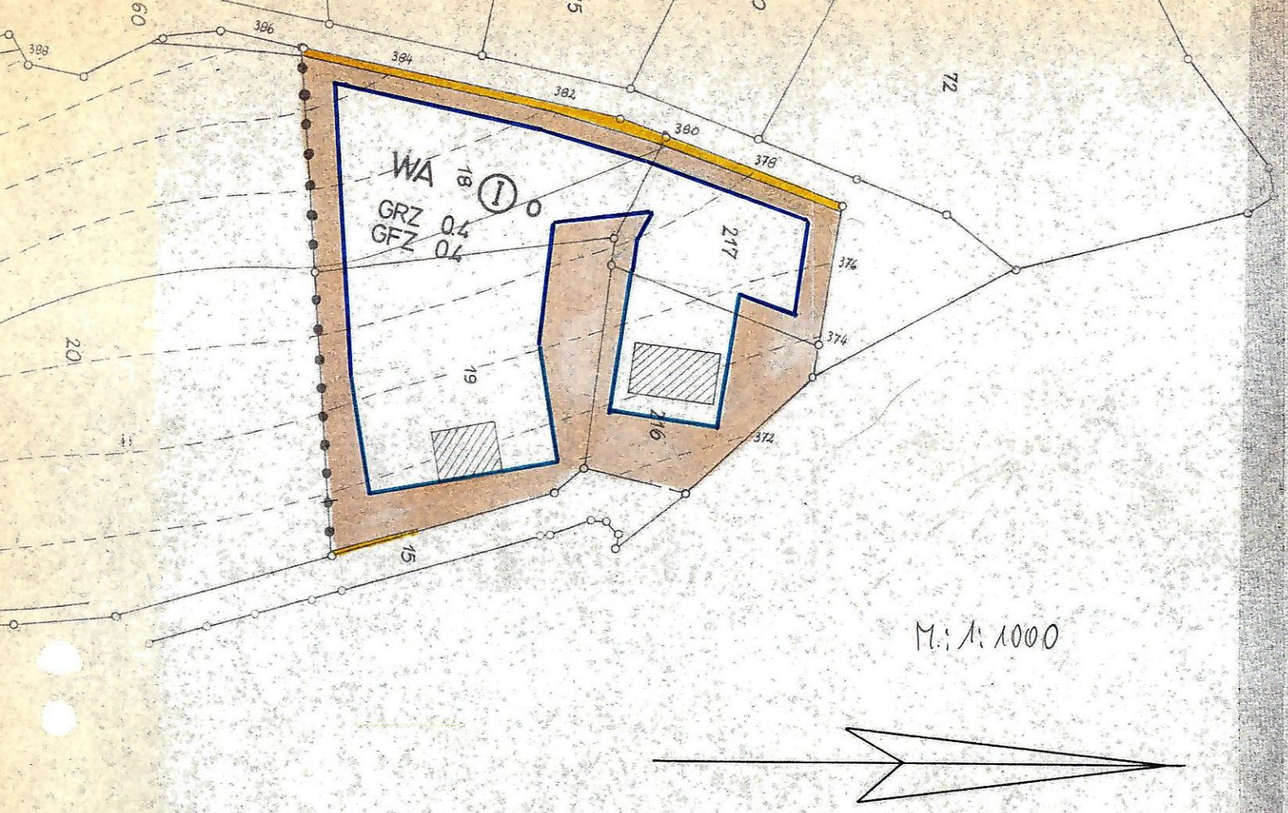


Begründung

DIE ÄNDERUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FÜR DIE FLURSTÜCKE 18, 19 u. 217 DER FLUR 4 WIRD DURCHGEFÜHRT, UM EINE BEBAUUNG DER ALS BAULAND AUSGEWIESENEN GRUNDSTÜCKE ZU ERMÖGLICHEN. EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WÄRE EINE NICHTBEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DIE BAUHERREN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN VON DIESER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

Textliche Festsetzungen

§ 1

FÜR DIE FLURSTÜCKE 18, 19 u. 217 DER FLUR 4 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, DIE DURCH BAUGRENZEN BEGRENZT WIRD, ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN ERWEITERT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Wiesengarten", Gemarkung Nenkersdorf Flur 4 M.: 1 : 1000

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. §§ 10 UND 13 DES BBauG. VOM 23.6.1960 (BGBl I. S. 341) UND GEM. § 4 DER 1. DVO. ZUM BBauG VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 9.12.1970 IN „VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "WIESENGARTEN". ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN 10.12.1970

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESE 1. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. 341) AM 22.4.1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE 1. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH.

NETPHEN, DEN 28.4.1971

DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ALLGEM. WOHNGEBIET
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Der Regierungspräsident 68 Arnsberg